

30.11.1989

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4796  
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Berichtersteller Abgeordneter Bräuer SPD

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4796 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 30.11.1989/Ausgegeben: 04.12.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

6945-2

## Bericht

Durch Beschluß des Landtags vom 16. November 1989 (siehe Plenarprotokoll 10/123) wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4796 - an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge überwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 29. November 1989 führte der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zunächst u.a. aus, daß sich bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfs im Landtag bereits gezeigt habe, daß hier wohl die Übereinstimmungen groß seien.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes solle die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 15. September 1986 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Ziel sei die weitere Harmonisierung und Verbesserung der allgemeinmedizinischen Ausbildung und damit die Aufwertung des allgemeinmedizinisch tätigen praktischen Arztes. Denn der praktische Arzt sei für seine besondere Aufgabe als Hausarzt in der Regel nicht mehr ausreichend vorbereitet; dies sei allgemeine Auffassung aller Beteiligten.

Die EG-Richtlinie sehe dabei eine Mindestweiterbildungszeit von zwei Jahren vor. Die hausärztliche Versorgung könne mit dieser Minimallösung nicht verbessert werden. Das Gegenteil sei zu befürchten; auch diese Einschätzung werde von allen in Nordrhein-Westfalen geteilt.

Neben der Umsetzung der EG-Richtlinie in innerstaatliches Recht solle gleichzeitig auf die ärztliche Ausbildung insgesamt sowie auf die Qualifikation der Kassenärzte Einfluß genommen werden. Dies seien Aufgaben in der Zuständigkeit des Bundes, auf die die Landesregierung nur nach besten Kräften Einfluß nehmen könne und wolle.

Ein abschließendes Votum der Europäischen Gemeinschaften zur Verkürzung der ärztlichen Ausbildung von sechs auf fünf Jahre liege nicht vor. Lediglich ein Mitglied der Kommission habe sich schriftlich dahingehend geäußert, es "glaube" nicht, daß die ärztliche Grundausbildung mit 5 500 Stunden in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeleistet werden könne.

Die Landesregierung in Übereinstimmung mit der Bundesregierung gehe jedoch davon aus, daß eine Verkürzung der ärztlichen Ausbildung um ein Jahr auf fünf Jahre auch EG-rechtlich möglich sei.

Sie habe die für die Neustrukturierung des Medizinstudiums erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Ein Modell für eine fünfjährige medizinische Ausbildung sei bereits entwickelt und mit den medizinischen Fakultäten im Lande ein erstes Mal mit Erfolg erörtert worden. Nach weiterer Abstimmung dieses Vorhabens solle eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung gehe daher grundsätzlich von einer dreijährigen spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin aus.

Mit allen anderen Beteiligten halte die Landesregierung aber eine Erhöhung der Mindest-Gesamtzeit für die medizinische Ausbildung und die landesrechtlich zu regelnde Weiterbildung zum praktischen Arzt über acht Jahre hinaus für absolut unvertretbar.

Der Gesetzentwurf sehe daher vor, die dreijährige Weiterbildung als von allen gemeinsam vertretene sachgerechte Lösung bereits jetzt gesetzlich festzuschreiben. Solange das medizinische Hochschulstudium jedoch sechs Jahre betrage, braucht man eine zeitlich befristete Übergangsregelung, damit die nordrhein-westfälischen Nachwuchsmediziner nicht benachteiligt werden.

Der Gesetzentwurf sei in Nordrhein-Westfalen mit allen Betroffenen mehrfach erörtert und abgestimmt worden. Er werde von allen Beteiligten so gewünscht und mitgetragen. Er werde hier in Nordrhein-Westfalen unter den gegebenen Rahmenbedingungen als die beste aller praktisch erreichbaren Lösungen angesehen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4796 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. unverändert angenommen.

Bräuer

Vorsitzender